

dass nach ihm — zu Orange und Vaison — der Bischof Claudius von Vienne und zu Orange sogar Eucherius von Lyon unterschreiben und des weiteren dann noch Bischöfe der Provinzen Viennensis¹, Alpes Maritimae², Narbonensis I³ und II⁴ mit ihren Unterschriften folgen⁵.

Dass dann Leo I., nachdem er in schroffer Weise dem Bischof Hilarius von Arles nicht nur die Primatialgewalt, sondern selbst die Befugnis, irgend einen Bischof zu ordinieren, im Jahre 445 aberkannt hatte, gegen den Nachfolger des Hilarius, den Bischof Ravennius von Arles, sich huldvoll bewies und, ohne eine ausdrückliche Anerkennung zu ertheilen, doch die Primatialhoheit des Bisthums Arles stillschweigend wieder zur Geltung kommen liess, müssten die Schriftstücke zeigen, welche von den beiden unter Ravennius abgehaltenen Synoden auf uns gekommen sind. In der That finden wir in jenem Briefe, durch welchen die Bischöfe Galliens dem Papste ihr Einverständnis in der Kirchenlehre bezeugen, den Ravennius an der Spitze von dreiundvierzig Bischöfen⁶, welche sicher den Provinzen Arelatensis, Viennensis, Alpes Maritimae, Narbonensis I — der Metropolit Rusticus ist anwesend — und II und Aquitanica I, vielleicht dem ganzen in alter Weise mit

1) Unter ihnen befinden sich auch die der Metropole Vienne später ausschliesslich zugewiesenen Bischöfe von Valence, Genf und Grenoble. Der Name 'Provincia Arelatensis' ist nicht erwähnt, also offenbar noch gar nicht üblich. 2) Die Bischöfe von Embrun, Castellane, Eturamine (unbekannter Lage), Vence, Cimiès und ein Bischof Superventor, dessen Sitz nicht bestimmt ist. Wenngleich in der Kölner Handschrift diese Bischöfe als ihren Wohnbezirk die Provinz 'Alpes Maritimae' angeben (Maassen, Quellen I, 951. 952), so ist damit noch nicht bewiesen, dass die politische Provinz auch damals schon eine Kirchenprovinz gewesen ist (man vergleiche Wiltsch, Handbuch der kirchlichen Geographie und Statistik von den Zeiten der Apostel bis zu dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts I, 1846, S. 110. 111); es scheint vielmehr, als ob die Bischöfe dieser politischen Provinz zur Kirchenprovinz Vienne-Arles gehört haben; denn von Metropolitanrechten des Bischofs von Embrun ist in dieser Zeit nichts zu spüren. Dasselbe dürfte für die Provinz Narbonensis II, deren Hauptstadt Aix ist, Geltung haben (vgl. Wiltsch I, 303). 3) Der Bischof von Uzès. 4) Die Bischöfe von Apt, Fréjus, Riez und Grasse-Antibes. 5) Dass in dem Bischof Agrestius von Leon auch die Provinz Gallaecia auf der Synode zu Orange vertreten ist, findet seinen Grund jedenfalls nicht in einer kirchlichen Abhängigkeit des Bisthums Leon von Arles; es ist möglicher Weise durch eine zufällige Anwesenheit des Bischofs zu erklären. 6) Mansi VI, 161. Es ist offenbar nur fehlerhafter Ueberlieferung zuzuschreiben, dass der Name des Ravennius wohl in der Aufschrift die Reihe der Bischofsnamen eröffnet, in der Unterschrift aber gänzlich ausgefallen ist. Wo die Synode stattgehabt hat, wird nicht ausdrücklich angesagt; doch dürfte die Vermuthung v. Hefeles Conciliengeschichte II², 579), welche Arles angiebt, das Richtige treffen.